



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Frau Dr. Ute Leidig MdL
Herrn Alexander Salomon MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

Stuttgart 27. März 2024

Aktenzeichen KMMIN-0142-34/33/1
(Bitte bei Antwort angeben)



Einrichtung der gymnasialen Oberstufe an der privaten Element-i Gemeinschaftsschule in Karlsruhe

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. März 2024, in dem Sie sich für die baldige Genehmigung der gymnasialen Oberstufe an der privaten Element-i Gemeinschaftsschule in Karlsruhe aussprechen.

Vorliegend hat der Schulträger neben der Genehmigung der gymnasialen Oberstufe auch die Verleihung der Eigenschaft als anerkannte Ersatzschule derselben beantragt. Beide Anträge prüft das Regierungspräsidium Karlsruhe in eigener Zuständigkeit.

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums liegen die für die Prüfungen erforderlichen Unterlagen allerdings noch nicht vollständig vor, sodass noch nicht abschließend über die Anträge entschieden werden kann. Eine baldige Genehmigung der gymnasialen Oberstufe erachtet das Regierungspräsidium allerdings als eher erreichbar als die Verleihung der Eigenschaft als anerkannte Ersatzschule derselben. Denn die von der Schule zu erfüllenden Voraussetzungen für die Verleihung der Eigenschaft als anerkannte Ersatzschule sind ungleich höher. Grund hierfür ist, dass die Schule mit der Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule das Recht erwirbt, nach den allgemein geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Die

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Schülerinnen und Schüler müssen dann keine sog. Schulfremdenprüfung an einer öffentlichen Schule ablegen.

Um das Verfahren weiter voranzubringen, hat das Regierungspräsidium zusätzlich zu dem regelmäßigen schriftlichen Austausch ein ausführliches Gespräch mit dem Schulträger geplant, welches in Kürze stattfinden soll.

In einem Schreiben an den Elternbeirat der Element-i Gemeinschaftsschule hat das Regierungspräsidium zu den Prüfkriterien und dem aktuellen Verfahrensstand Stellung genommen. Gerne füge ich Ihnen dieses Schreiben als Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Theresa Schopper



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 7 - SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Frau Ursula Dicker
Herr Prof. Dr. Jörn Eisenbiegler
Elternbeirat der Element-i Gemeinschafts-
schule Karlsruhe

Karlsruhe 11.03.2024

Name Foßhag

Durchwahl 0721 926-4464

Aktenzeichen RPK71-6461-36/1/59

(Bitte bei Antwort angeben)

Per Mail an: Joern.Eisenbiegler@web.de

Antrag auf Genehmigung der gymnasialen Oberstufe an der Element-i-Gemeinschaftsschule in Karlsruhe

Ihr Schreiben vom 01.03.2024

Sehr geehrte Frau Dicker,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Eisenbiegler,

mit Schreiben vom 01.03.2024 haben Sie sich hinsichtlich der Einrichtung der Oberstufe an der Element-i-Gemeinschaftsschule in Karlsruhe unter anderem an das Regierungspräsidium Karlsruhe gewandt. Gerne äußern wir uns zu dem vorgenannten Schreiben wie folgt:

Wir möchten klarstellend vorausschicken, dass es im vorliegenden Fall sowohl um die Erteilung einer **Genehmigung** i.S.d. §§ 4, 5 PSchG (Privatschulgesetz) als auch um die Erteilung einer staatlichen **Anerkennung** i.S.d. § 10 PSchG geht. Beiden potenziellen Verwaltungsakten liegt ein eigenes Prüfungsverfahren mit jeweils eigenen Voraussetzungen zugrunde. Die Voraussetzungen die an die Erteilung einer staatlichen Anerkennung gestellt werden sind ungleich höher. Sofern wie hier auch die staatliche Anerkennung begehrt wird, soll im Ergebnis erreicht werden, dass die Schule Abschlussprüfungen in eigener Verantwortung abhalten darf. Im Falle einer „nur“ genehmigten gymnasiale Oberstufe könnten die Schülerinnen und Schüler die Abschlussprüfung nicht an der eigenen Schule absolvieren, sondern müssten an einer sogenannten

- Es sind keine Fälle bekannt in denen sich Beamtinnen oder Beamte des Regierungspräsidiums in irgendeiner Art und Weise abfällig gegenüber Schulen in freier Trägerschaft oder gymnasialen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen geäußert haben. Entsprechende Unterstellungen in pauschaler, nicht nachprüfbarer Form weisen wir daher zurück. Dies gilt auch für die von Ihnen an mehreren Stellen getätigten Ausführungen zu diversen Straftatbeständen, die für uns nicht nachvollziehbar sind.
- Im Rahmen einer mehrere Fächer und diverse Voraussetzungen umfassenden Prüfung kann es im Einzelfall – auf beiden Seiten – vorkommen, dass einzelne Rückmeldungen zeitlich verzögert erfolgen. Das gilt umso mehr, wenn die Rückmeldungen durch die Schulverwaltung wie im vorliegenden Fall teilweise deutlich über das normale Maß hinaus konkret sind. Eine so ausführliche Beratung wie im vorliegenden Fall der Element-i Gemeinschaftsschule Karlsruhe ist nicht die Regel. Sie ist nach unserer Erfahrung bei anderen Schulen vergleichbarer Art in der Regel auch nicht erforderlich. Eine mögliche Verzögerung hinsichtlich des Fachs Mathematik war nicht ausschlaggebender Faktor dafür, dass die beantragten Maßnahmen noch nicht erteilt werden konnten.
- Das Curriculum im Fach Mathematik wurde auch nicht zurückgewiesen, weil die Formulierungen darin unschön o.ä. waren. Insoweit bestehender fachlicher Änderungsbedarf wurde so rückgemeldet, dass die Schule die entsprechenden Korrekturen ohne Weiteres zeitnah hätte vornehmen und umsetzen können. Sie können versichert sein, dass seitens der Schulverwaltung ebenso ein großes Interesse an einem Abschluss des Verfahrens besteht.
- Da es sich bei Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren um solche handelt, deren Abschluss nicht im Einflussbereich des Regierungspräsidiums liegt, sondern ganz entscheidend von den uns vorgelegten Unterlagen und insbesondere auch der Beständigkeit von bereits geprüften Inhalten abhängt, kann es sich bei der Angabe eines möglichen Genehmigungszeitpunkts immer nur um eine Schätzung handeln. Das Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen für eine Anerkennung oder Genehmigung hat ungeachtet dessen keinen Zusammenhang mit etwaigen Anmeldefristen an den öffentlichen Schulen.

Schulfremdenprüfung teilnehmen. Das ist unserer Erfahrung nach regelmäßig nicht im Interesse der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler.

Auch möchten wir gerne darauf hinweisen, dass es sich bei den beiden o.g. Verfahren um gesetzlich geregelte Verfahren handelt bei denen eine Kommunikation hinsichtlich der Voraussetzungen ausschließlich zwischen dem Regierungspräsidium als zuständiger Behörde und dem Schulträger als Antragsteller stattfinden darf. Sie können dabei versichert sein, dass insoweit – in der Vergangenheit und auch zukünftig – ein enger Austausch mit der Schule und dem Schulträger stattfindet.

Unter Berücksichtigung der vorab beschriebenen Unterschiede zwischen einer Genehmigung und einer staatlichen Anerkennung wurden beim Regierungspräsidium Karlsruhe bislang die Voraussetzungen für beide vom Träger beantragten Maßnahmen geprüft. Ungeachtet des Umstands, dass die geprüften Inhalte naturgemäß regelmäßig hinsichtlich beiden Maßnahmen eine Rolle spielen, erfolgt deren Beurteilung stets unter Berücksichtigung dessen, dass es um zwei verschiedene Maßnahmen mit jeweils unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen geht.

Dementsprechend sind wir gehalten einem Schulträger als Antragsteller mitzuteilen, was getan werden muss um die **Voraussetzungen** für beide begehrten Maßnahmen zu schaffen. Ein Großteil der Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 01.03.2024 scheint uns insoweit darin begründet zu sein, dass bislang ein Missverständnis hinsichtlich der unterschiedlichen Natur der beiden Maßnahmen besteht und dass die Kommunikation über verschiedene Ebenen läuft und hierdurch unterschiedliche Informationsstände entstehen.

Ungeachtet dessen möchten wir gerne auch im Einzelnen auf die von Ihnen vorgebrachten Punkte eingehen:

- Es sind keine Fälle bekannt, bei denen dem Schulträger Informationen vorenthalten, geschweige denn der Zugriff auf etwaige Dokumente verweigert wurde. Soweit Sie auf das Basispapier im Fach Sport Bezug nehmen, so handelt es sich hierbei um Informationen, die für jeden frei zugänglich über die Webseite des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg abrufbar sind.

- Soweit Sie sich auf § 5 PSchG beziehen, fordert dieser keine „Gleichstellung“ zu öffentlichen Schulen. Richtig ist, dass das Gesetz hinsichtlich einer Genehmigung die Voraussetzung der Gleichwertigkeit, nicht der Gleichartigkeit, statuiert.

Genehmigten Ersatzschulen verbleibt damit ein nicht unerheblicher Spielraum hinsichtlich der Mittel und Wege über die die am Ende des Bildungsgangs geforderte Gleichwertigkeit der Lehrziele zu erreichen ist. Das gilt, wie auch aus dem von Ihnen angeführten Aufsatz hervorgeht, jedoch keineswegs im selben Umfang für die staatliche Anerkennung. Die insofern vorzunehmenden Prüfungen erfordern zudem beide nicht, dass ein konkreter Vergleich mit einzelnen öffentlichen Schulen angestellt wird. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen jeweils der Maßstab anzusetzen, der landesrechtlich auch für die jeweils einschlägige Schulart angesetzt wird und der auch für alle anderen entsprechenden Ersatzschulen gilt die genehmigt oder staatlich anerkannt werden sollen. Sie können daher versichert sein, dass hinsichtlich beider Maßnahmen trotz der jeweils doppelt relevanten Prüfinhalte darauf geachtet wird, dass die Möglichkeit der Erteilung einer der Maßnahmen unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für die andere beurteilt wird.

- Die vorgenannte Gleichwertigkeit bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auch auf die Ausstattung der jeweiligen Schule. Da uns bereits eine Bestellbestätigung hinsichtlich des von Ihnen genannten Keramik-Brennofens vorgelegt wurde, gehen wir davon aus, dass sich dieser Punkt zwischenzeitlich erledigt hat.

Bezugnehmend auf die obigen Ausführungen möchten wir anmerken, dass (auch) die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach derzeitigem Stand noch nicht gegeben sind. Eine Genehmigung ist aber zweifelsohne eher erreichbar und absehbarer als eine staatliche Anerkennung.

Wir sind anlässlich der jüngsten Entwicklungen dennoch zuversichtlich, dass in absehbarer Zeit zusammen mit dem Träger Fortschritte erzielt werden können.

Zusätzlich zum bestehenden regelmäßigen schriftlichen Austausch mit dem Schulträger ist für die nächsten Wochen ein umfassendes Gespräch mit diesem geplant. Hierbei soll es verstärkt darum gehen, wie dieser dem Vorhaben zeitnah zum Abschluss verhelfen kann.

In diesem Rahmen werden alle Punkte, die einer Genehmigung noch entgegenstehen, gegenüber dem Schulträger als Berührtem dargelegt werden.

Unter Verweis auf die von uns in dieser Sache bislang in erheblichem und durchaus nicht üblichem Maße aufgewandte Mühe möchten wir abschließend zusammenfassen, dass der in Ihrem Schreiben enthaltene Vorwurf einer Verzögerungstaktik nicht zutrifft.

Wir möchten hervorheben, dass aktuell alle Beteiligten aber insbesondere der Antragssteller, der allein die notwendigen Voraussetzungen schaffen kann und muss, sich kurzfristig intensiv darum bemühen, Lösungen für die noch ausstehenden Fragen zu finden. Hieran werden wir auch weiterhin gerne mitwirken.

Wir würden es begrüßen, wenn der Elternbeirat die Schule darin bestärkt, diesen Weg weiter zu beschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Foßhag